

Elbsee Nutzungsordnung

Stand: April 2013

Diese Nutzungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Durch diese Nutzungsordnung verliert die vorherige Nutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Gemäß Satzung der Stadt Düsseldorf dient der Elbsee dem Düsseldorfer Tauchverband e.V. (DTV) angeschlossenen Düsseldorfer Wassersportvereinen zur Ausübung des Wassersports. Für die Unterhaltung des Geländes, das den Zutritt zum Gewässer ermöglicht, muss gegenüber der Stadt Düsseldorf ein Verein als Ansprechpartner/Vertragspartner dienen. Seitens der Stadt wurde daher ein Überlassungsvertrag über das Seegewässer und das Gelände mit dem DTV, nachstehend Betreiber genannt, geschlossen, mit der Maßgabe, den übrigen im DTV vertretenen Vereinen die Nutzung des Geländes und seiner Einrichtungen zur Durchführung des Wassersports zur Verfügung zu stellen. Jegliche gewerbliche Nutzung ist untersagt. Dies vorausgeschickt wird zwischen den Vereinen nachfolgende Nutzungsregelung getroffen.

1. Nutzungsberechtigte

Diese Nutzungsordnung dient der Sicherheit und Ordnung im gesamten Bereich des Seegewässers und des Geländes gemäß Gebrauchsüberlassungsvertrag. Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden. Die Nutzung des Geländes und die Ausübung des Wassersportes ist nur den Mitgliedern der im DTV vertretenen Düsseldorfer Wassersportvereinen und deren Gästen, sofern diese über eine gültige Erlaubnis zur Ausübung des Wassersports am Elbsee (Elbseeausweis) verfügen im Rahmen dieser Ordnung gestattet.

2. Zugang

Der Zugang zum Gelände ist nur über die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten gestattet. Jeder Verein kann gegen Hinterlegung eines Pfandes sowie einer Gebühr Schlüssel zum Grundstück und den eventuell vorhandenen Einrichtungen zur Weitergabe an seine Mitglieder erhalten. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist ausschließlich dem Betreiber vorbehalten. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der jeweilige Verein für daraus gegebenenfalls entstehende Schäden.

3. Tauchbetrieb

Für die Durchführung von Tauchvorhaben ist die EU Norm 14153 (Taucher) und EU Norm 14413 (Ausbilder) verbindlich. Tauchen ist nur mit einem gültigen Elbseeausweis und einer gültigen tauchsportärztlichen Bescheinigung zulässig. Die Tauchgeräte müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Tauchen ist nur zulässig mit einer Ausrüstung, die den gültigen Sicherheitsstandards entspricht. Für Feuerwehr, DLRG, Wasserwacht und andere Wasserrettungsorganisationen gelten deren besonderen Bedingungen. Für Feuerwehr, DLRG, Wasserwacht und andere Wasserrettungsorganisationen gelten deren besonderen Bedingungen. Verboten sind Tauchgänge, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko beinhalten, wie z.B. dekompensationspflichtige Tauchgänge oder Unterwasserarbeiten usw., sofern diese nicht ausdrücklich durch den jeweiligen Verein, z.B. im Rahmen einer Veranstaltung genehmigt werden. Eistauchen ist nur mit dem Brevet „SK Eistauchen“ oder vergleichbaren Befähigungsnachweisen oder im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung für Mitglieder des jeweiligen Vereins zulässig. Die Nutzung von UW-Scootern sowie das Tauchen ohne Begleitung sind ebenfalls grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung des Geländes und seiner Einrichtungen hat nur gemäß dem jeweils gültigen Lageplan zu erfolgen, aus dem insbesondere der betauchbare Teil des Gewässers bzw. des ganzjährig für das Tauchen genehmigten Bereichs, die Einstiege, Kraftfahrzeugstellplätze sowie andere nutzbare Gegebenheiten zu entnehmen sind. Der jeweils gültige Lageplan wird über den Betreiber den Vereinen bekannt gemacht, sowie durch einen Aushang auf dem Gelände. Bei Veranstaltungen eines Vereins (Ausbildung, Antauchen usw.) kann der Tauchbetrieb ohne vorherige Bekanntmachung eingeschränkt werden, ohne daß hieraus irgendwelche Rechte hergeleitet werden können. Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist dem Betreiber, der hierüber eine Terminliste zu führen hat, bekanntzugeben.

5. Erteilung der Nutzungserlaubnis

Die Mitglieder der Wassersportvereine beantragen ihre Nutzungserlaubnis über den Verein beim Betreiber. Nach Prüfung der Berechtigung wird vom Betreiber eine Nutzungserlaubnis mit einer Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr (Elbseeausweis) erstellt. Nach Ablauf der Gültigkeit erhält der Benutzer eine Verlängerung für ein weiteres Kalenderjahr über seinen Vereinsvorstand, nachdem letzterer die Voraussetzungen hierfür geprüft hat. Für die Verlängerung stellt der DTV Jahresaufkleber zur Verfügung. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Vorstände der Mitgliedsvereine können Mitgliedern eine vorläufige Nutzungserlaubnis ausstellen. Hierzu ist eine entsprechende Vorlage des Betreibers zu verwenden, die er den Vorsitzenden in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Die vorläufige Nutzungserlaubnis ist für ihre Gültigkeit mit dem Namen des Betroffenen, dem Vereinsnamen sowie der Unterschrift des Vorsitzenden, dem Ausstellungsdatum und dem Vereinsstempel zu versehen. Sie gilt für maximal vier Monate und kann für weitere vier Monate verlängert werden, wenn der Elbseeausweis nach Ablauf dieser Zeit nicht ausgestellt werden konnte.

Des Weiteren können die Vereine Gästekarten beim Betreiber erhalten, um diese an die Mitglieder weiterzugeben. Die Gästekarten tragen den Namen des gastgebenden Vereins. Die Gästekarten unterliegen der selben Gültigkeitsdauer wie die Elbseeausweise. Sie werden vom Betreiber für jedes Kalenderjahr neu ausgefertigt und ausgegeben. Die Gästekarten dürfen ausschließlich bei Beitrittsinteresse und für maximal einen Tag zum begleiteten Betreiben von Wassersport an ausschließlich eine Person ausgehändigt werden. Desweiteren können Gästeausweise für die Teilnahme an DTV-Ausbildungsveranstaltungen ausgegeben werden. Die Anzahl bestimmt jeweils der Leiter der Sachabteilung Ausbildung. Die Nutzungserlaubnis und die Gästekarten sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Pkw anzubringen.

6. Begleitpersonen

Die Begleitung des Inhabers einer Nutzungserlaubnis ist gestattet. Die Begleitpersonen erwerben jedoch kein eigenes Betretungs- oder Benutzungsrecht.

Das Mitbringen von Haustieren kann untersagt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

7. Ahndungen von Verstößen gegen die Ordnungsregelungen

Die Einhaltung dieser Nutzungsordnung wird durch Inhaber von Elbseeausweisen kontrolliert, die durch einen grünen Balken gekennzeichnet sind. Diese Ausweise werden vom Betreiber ausschließlich an Ausbilder und DTV-Vorstandsmitglieder ausgegeben.

Diese Personen sind berechtigt, das Hausrecht des DTV auszuüben. Insbesondere können sie prüfen, ob Taucher einen gültigen Elbseeausweis bzw. Gästeausweise mit sich führen. Ist dies nicht der Fall, sind diese Personen berechtigt, Name und Vereinszugehörigkeit festzustellen und dem Betreffenden das Tauchen zu untersagen und vom Gelände zu verweisen. Der DTV-Vorstand unterrichtet den Vorstand des Vereins des Betreffenden über diese Maßnahmen.

Bei groben oder mehrfachen Verstößen wird der Benutzer dauerhaft vom Tauchbetrieb ausgeschlossen und wird die Nutzungserlaubnis gesperrt.

Hierüber entscheidet eine Schiedsstelle, welche sich aus zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands des DTV und 5 Mitgliedern aus den DTV-Mitgliedsvereinen zusammensetzt. Die Entsendungsberechtigung der einzelnen Mitgliedsvereine richtet sich rotierend nach der Reihenfolge des Putz- und Pflegeplans am Elbsee. Der Mitgliedsverein, dem das betreffende Mitglied angehört, bleibt hierbei unberücksichtigt. Der DTV-Vorstand stimmt sich unverzüglich mit den entsendenden Vereinen hinsichtlich des weiteren Vorgehens ab und hört den Betreffenden zu den Vorwürfen unter Fristsetzung von 3 Wochen schriftlich an. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Anhörung mit einfacher Mehrheit und teilt ihre Entscheidung dem Betreffenden und dem Vorstand seines Mitgliedsvereins mit. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Vorstand des Mitgliedsvereins fordert die unverzügliche Herausgabe des Elbseeausweises und ggf. Schlüssels. Der DTV-Vorstand versieht den Elbseeausweis-Datensatz des Betreffenden mit einem Vermerk, aus dem der Entzug der Nutzungserlaubnis hervorgeht.

8. Allgemeines

Die Mitglieder der Vereine sind angehalten, Beschädigungen oder andere Vorkommnisse auf dem Vereinsgelände dem Betreiber zu melden.

9. Inkrafttreten

Diese Tauch-, Nutzungs- und Pflegeordnung tritt am 26.04.2013 in Kraft.

Andreas Bähr

1. Vorsitzender des Düsseldorfer Tauchverband (DTV) e.V.